

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)		

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Reinigung der Lützerathstr. im Bereich der Rather Burg

Die SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Kalk stellte am 04.12.2008 (Eingang) folgende Anfrage:

Die Lützerathstr. (Gehweg und Straßenfläche) ist im Bereich der Rather Burg erheblich, insbesondere auch durch Herbstlaub, verschmutzt. Der Gehweg wird in seiner Breite zudem durch Wildkrautbewuchs eingeschränkt.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Ist der Verwaltung das Problem bekannt?
2. Wer ist für die Reinigung in diesem Bereich verantwortlich und wie wird die Einhaltung der Reinigungsverpflichtung überwacht?
3. Welche Maßnahmen trifft die Verwaltung zur Verbesserung der Situation?

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Zu 1. Das Problem war der Verwaltung bisher nicht bekannt, bestätigte sich aber im Hinblick auf den Gehweg, bei einer Ortsbesichtigung am 18.12.2008.

Zu 2. Nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln wird die Fahrbahn 1x wöchentlich von den Abfallwirtschaftsbetrieben Köln GmbH & Co. KG (AWB) durchgeführt. Diese Reinigungen haben im Jahre 2008, außer an Feiertagen, regelmäßig stattgefunden. Die Gehwegreinigung ist den Anliegern übertragen, die auch Überwuchs von ihren

Grundstücken auf den Gehweg zu beseitigen haben.

Die Überwachung der Reinigungsverpflichtungen der AWB erfolgt durch deren Gruppenleiter, die Qualitätskontrolleure der Geschäftsleitung und aus gegebenen Anlässen durch den Beauftragten der Koordinierungsstelle Abfallwirtschaft beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt.

Die Kontrolle der Anliegerreinigungsverpflichtungen gehört, neben vielen anderen, zu den Aufgaben des Ordnungs- und Verkehrsdienstes des Amtes für öffentliche Ordnung. Der im Frühjahr 2008 bei den Bürgeramtsleitern angesiedelte Bezirksordnungsdienst nimmt diese Aufgabe im Rahmen seiner Pflichten zur Verbesserung der Sauberkeit in Köln wahr.

Zu 3. Das Amt für öffentliche Ordnung wurde von den AWB über den Missstand informiert, der Bezirksordnungsdienst muss die betr. Grundstückseigentümer auf ihre Pflichten hinweisen und erforderlichenfalls ordnungsrechtliche Maßnahmen einleiten.